

# BÜRGERRECHT

## Inhaltsübersicht

### 1. Rechtsquellen

### 2. Allgemeines

### 3. Inhalt des Schweizer Bürgerrechts

*Die Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger  
Die Pflichten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger*

### 4. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

*Erwerb ohne Einbürgerungsverfahren*  
Abstammung  
Adoption  
Findelkind

*Erwerb durch Einbürgerungsverfahren*  
Ordentliche Einbürgerung  
Wiedereinbürgerung  
Erleichterte Einbürgerung

### 5. Verlust des Schweizer Bürgerrechts

*Verlust ohne behördlichen Beschluss*  
Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses  
Durch Adoption  
Bei Geburt im Ausland

*Verlust durch behördlichen Beschluss*  
Entlassung  
Entzug

## 1. Rechtsquellen

### **Bund**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 210
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 20. Juni 2014 (BüG) SR 141.0

### **Kanton**

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
- Bürgerrechtsgesetz vom 19. April 2018 SGS 110
- Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 SGS 111
- Anmeldungs- und Registerverordnung vom 17. März 2009 SGS 111.11
- Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 SGS 180

### **Gemeinde**

- Bürgergemeindeordnungen
- Einbürgerungsreglemente

## 2. Allgemeines

Jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger gehört drei Gemeinwesen an. Sie haben ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und ein Schweizer Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit (Art. 37 Abs. 1 BV): Niemand kann also nur eines oder zwei dieser Bürgerrechte erwerben oder verlieren.

## 3. Inhalt des Schweizer Bürgerrechts

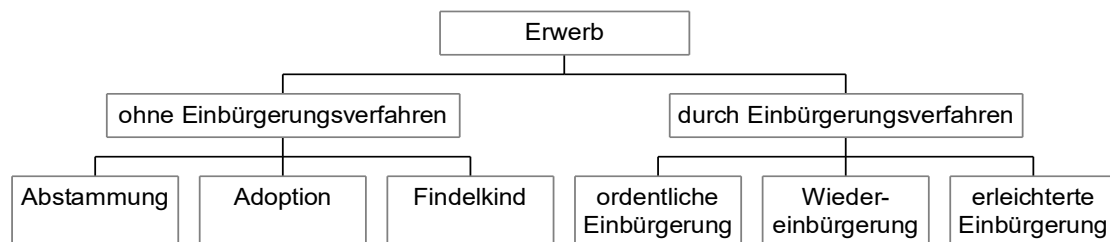
### Die Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger

- Politische Rechte
- Diplomatischer Schutz im Ausland
- Niederlassungsfreiheit
- Ausweisungsverbot
- Auslieferungsverbot
- Zugang zu Berufen, die ausdrücklich Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind.

### Die Pflichten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger

- Wehrpflicht
- weitere Bürgerpflichten (z.B. Mitwirkung als Geschworene)

## 4. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts



### Erwerb ohne Einbürgerungsverfahren

#### • Abstammung

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerin ist;
- das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist;
- das minderjährige ausländische Kind, wenn der Schweizer Vater die Mutter nicht heiratet, jedoch das Kindsverhältnis begründet wird, oder wenn es den Familiennamen des schweizerischen Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt steht.

#### • Adoption

Das unmündige Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern und damit auch deren Bürgerrecht.

#### • Findelkind

Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung wird Bürgerin oder Bürger des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde und damit Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger. Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält. Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird.

## Erwerb durch Einbürgerungsverfahren

### • Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren beginnt auf Stufe Kanton und Gemeinde. Sobald die kantonale Einbürgerungsbewilligung vorliegt und die Bürger- oder die Einwohnergemeindeversammlung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften und der Erfüllung der Integrationsbedingungen der Einbürgerung zugestimmt haben, wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bund beantragt. Als letzter Schritt entscheidet der Landrat über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, womit das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen wird.

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird erteilt durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), wenn folgende bundesrechtlich festgesetzten Mindestanforderungen erfüllt sind:

- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss während zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben, drei davon in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss für eine Einbürgerung geeignet sein. Zu den Voraussetzungen zählen unter anderem:
  - Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz
  - Nachweis der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz (im Kanton BL gilt die deutsche Sprache.)
  - Einwandfreier strafrechtlicher und finanzieller Leumund
  - Kein Bezug von Sozialhilfe in den 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung
  - Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz.
  - Respektierung der Werte der Bundesverfassung (rechtsstaatliche Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit)

Die Kantone und die Gemeinden können ihrerseits zusätzliche Voraussetzungen aufstellen, wie Mindestdauer des Wohnsitzes in Kanton und Gemeinde, eigene Assimilationserfordernisse etc. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt die Mindestwohnsitzdauer fünf Jahre.

Kinder werden in der Regel zusammen mit ihren Eltern eingebürgert. Möchten sie vor ihrer Volljährigkeit alleine eingebürgert werden, ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter einzureichen.

Für die Deckung des administrativen Aufwandes sind sowohl auf Stufe Bund, Kanton als auch Bürger- resp. Einwohnergemeinde Gebühren zu leisten.

### • Wiedereinbürgerung

Eine Wiedereinbürgerung kommt in Frage für ehemalige Schweizerinnen und Schweizer, die ihr Bürgerrecht unfreiwillig verloren haben. Die Wiedereinbürgerung erlaubt, das Schweizer Bürgerrecht unter Umgehung des komplizierten und kostspieligen Verfahrens der ordentlichen Einbürgerung erneut zu erhalten.

Die Wiedereinbürgerung erfolgt nach Anhörung des zuständigen Kantons durch den Bund. Die Eingebürgerten erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, welches sie zuletzt besessen haben.

### • Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist - wie die ordentliche - Ausländerinnen und Ausländern zugänglich, die das Schweizer Bürgerrecht noch nie besessen haben. Sie ist hauptsächlich für Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, für Kinder von ehemaligen Schweizerinnen oder für Kinder eines schweizerischen Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, gedacht.

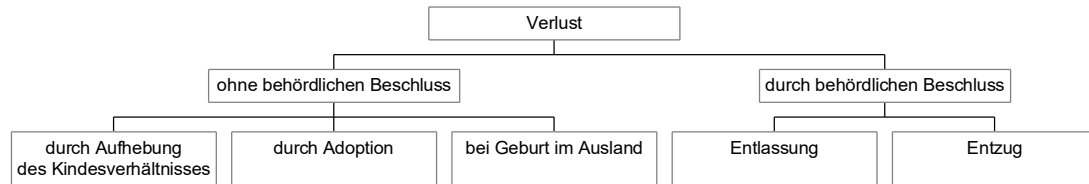
Wenn eine ausländische Ehegattin oder ein ausländischer Ehegatte beispielsweise fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr in der Schweiz ansässig und seit drei Jahren mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet ist, kann sie oder er das Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Sie oder er erhält dann das Bürgerrecht der Ehegattin oder des Ehegatten.

Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin und unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls erleichtert eingebürgert werden. Das Einbürgerungsgesuch kann bis zum vollendeten 25. Alters-

jahr eingereicht werden. Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Für die erleichterte Einbürgerung ist der Bund alleine zuständig.

## 5. Verlust des Schweizer Bürgerrechts



### **Verlust ohne behördlichen Beschluss**

- Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

- Durch Adoption

Wird eine unmündige Schweizerin oder ein unmündiger Schweizer Bürger von einer Ausländerin oder einem Ausländer adoptiert, so verliert sie oder er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie oder er damit die Staatszugehörigkeit des Adoptierenden erwirbt, oder diese bereits besitzt.

- Bei Geburt im Ausland

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist, sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

### **Verlust durch behördlichen Beschluss**

- Entlassung

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist von folgenden kumulativen Voraussetzungen abhängig:

- Begehren der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
- Vollendetes 18. Altersjahr
- Kein Wohnsitz in der Schweiz
- Besitz oder Zusicherung einer anderen Staatszugehörigkeit

Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.

- Entzug

Das Schweizer Bürgerrecht kann entzogen werden, wenn jemand die Interessen und das Ansehen der Schweiz erheblich verletzt, jedoch nur dann, wenn es sich um eine Doppelbürgerin oder einen Doppelbürger handelt.

Zuständig für den Entzug ist der Bund.

## Testfragen

<b>Fragen:</b>	<b>Antworten:</b>
1. Welche drei Bürgerrechte hat eine Schweizerin oder ein Schweizer?	a) Gemeindebürgerrecht b) Kantonsbürgerrecht c) Schweizerbürgerrecht
2. Welche Rechte und Pflichten bringt das Schweizer Bürgerrecht?	<u>Rechte:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Rechte</li> <li>• diplomatischer Schutz im Ausland</li> <li>• Niederlassungsfreiheit</li> <li>• Ausweisungsverbot</li> <li>• Auslieferungsverbot</li> <li>• Zugang zu gewissen Berufen</li> </ul> <u>Pflichten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wehrpflicht</li> <li>• weitere Bürgerpflichten</li> </ul>
3. Auf welche drei Arten kann eine Ausländerin oder ein Ausländer eingebürgert werden?	a) ordentliche Einbürgerung b) Wiedereinbürgerung c) erleichterte Einbürgerung
4. Welche Wohnsitzerfordernisse muss eine Ausländerin oder ein Ausländer für die ordentliche Einbürgerung erfüllen?	Zehn Jahre in der Schweiz wohnhaft, drei davon in den letzten fünf Jahren.
5. Wie lange muss die Bewerberin oder der Bewerber im Kanton Basel-Landschaft wohnen, um sich einbürgern zu lassen?	5 Jahre bis zur Einreichung des Gesuchs.
6. Welche Wohnsitzerfordernisse kennt Ihr kommunales Einbürgerungsreglement?	
7. Wer entscheidet über das Gemeindebürgerrecht?	Die Bürgerversammlung
8. Wer entscheidet über Gesuche um erleichterte Einbürgerung?	Der Bund (Staatssekretariat für Migration)
9. Auf welche zwei Arten kann das Schweizer Bürgerrecht verloren gehen?	a) Verlust von Gesetzes wegen b) Verlust durch behördlichen Beschluss
10. Welche gesetzlich vorgesehenen Gründe für einen Verlust kennen Sie?	c) Aufhebung des Kindesverhältnisses d) Adoption e) Geburt im Ausland